

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 27) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Ewedel, Münsterberg.

Nr. 41.

Sonnabend, 4. Oktober

1930.

[III. 632.] Als Nachwächter (Polizeibeamter) für die Gemeinde Taschenberg wurde der Hausbesitzer Richard Konieczny, Taschenberg, gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 27. September 1930.

[8390.] Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab die **Auflösung des Kulturamts Frankenstein und die Vereinigung mit dem Kulturamt Schweidnitz** mit dem Sitz in Schweidnitz angeordnet.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[8500.] Schulrat Kretschmer ist vom 1. bis 20. Oktober d. Js. beurlaubt und wird durch Schulrat Seiler Strehlen vertreten.

Münsterberg, den 2. Oktober 1930.

[III. 556.] In Paul Albrechts Verlag in Stolp in Pommern ist in neuer Auflage ein Handbuch „Der Gemeindevorsteher“ erschienen, das den Herrn Gemeindevorstehern wegen seines sehr gemeinverständlich gehaltenen und reichen Inhalts zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Preis: broschiert 8,50 RM, mit Einband 1,25 RM mehr. Bestellungen können auch im Kreisausschufsbureau abgegeben werden.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[8289.] **Landwirtschaftliche Marktforschung.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. August 1930 (Kreisblatt S. 140) weise ich darauf hin, daß der Bezugspreis der „Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung“ nach neuerer Angabe des Instituts nicht jährlich 10, sondern 12 RM beträgt.

Münsterberg, den 26. September 1930.

[8386.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Bei dem Viehbestande des Dominiums Münchhof ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Es wird daher mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchen-

gesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Münchhof. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js., Kreisblatt S. 111/13 unter Abschnitt I. A. Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

Der öffentliche Weg durch das Dominium Münchhof wird für jeglichen Verkehr, auch Personenverkehr, gesperrt.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I. B. Ziffer 1 — 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des RStGB. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 30. September 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[8524.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuchen.** Unter den Viehbeständen der Besitzer Paul Kautenstrauch in Zinkwitz und Gabriel in Neobschütz ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli d. Js. (Kreisblatt S. 111/13) unter Abschnitt I. A. Ziffer 1 — 15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[7784.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter dem Viehbestande des Besitzers Ernst Stache in Raag ist erloschen.

Die unterm 9. September d. Js. über den Ortsteil Raag verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[8525.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Alfred Jahn, Alfred Jochner, Walfried Trautmann, Paul Gröger und Scheunert in Tepliwoda, Paul Strauch und Krause

in Zinkow, Jonsdorf und Franke in Neßschütz und Fuhrmann und Ulrich in Kretschitz ist erlassen.

Die für diese Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Gehöfte verbleiben aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 3. Oktober 1930.

[8480.] Die Beachtung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. Oktober 1926 (Kreisblatt Stück 44) betreffend **Arbeiten in der Nähe elektrischer Hochspannungsleitungen** bringe ich hiermit in Erinnerung.

Münsterberg, den 2. Oktober 1930.

Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Polizeistunde. Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie auf Grund der §§ 14 ff. und des § 29 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (N.-G.-Bl. I S. 146) wird nach Anhörung der Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes und nach Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften wird die Polizeistunde auf 1 Uhr, in Breslau auf 2 Uhr festgesetzt.

Diese Bestimmung findet auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossene Gesellschaften nur Anwendung, wenn sie in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden.

Für Gast- und Schankwirtschaften im Sinne des § 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (vorübergehend zugelassene Gast- und Schankwirtschaften) können die Ortspolizeibehörden eine frühere Polizeistunde festsetzen.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis

- a. die Verlängerung der Polizeistunde in einzelnen Fällen,
- b. die zeitweilige allgemeine Verlängerung der Polizeistunde, besonders in Kur- und Badeorten, und zwar hier nach vorheriger Anhörung der Berufsvertretungen vorzunehmen.

§ 3.

Die Polizeistunde endet (Frühpolizeistunde) in den Monaten April bis September um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 7 Uhr. Bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis kann das Ende der Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörde für bestimmte Lokale unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs

in den Sommermonaten bis auf 4 Uhr,
in den Wintermonaten bis auf 5 Uhr
festgesetzt werden.

§ 4.

Die Erlaubnis auf Verlängerung oder Verkürzung der Polizeistunde ist von dem Gastwirte, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, oder seinem Stellvertreter rechtzeitig nachzusuchen.

§ 5.

Wenn sich der Wirt oder sein Stellvertreter in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erweist, insbesondere, wenn wiederholt durch das lange Offenhalten einer Gast- oder Schankwirtschaft die Arbeitszeit der darin beschäftigten Arbeitnehmer in ungesetzlicher Weise ausgedehnt wird, oder wenn sich aus der Geschäftsführung des Wirtes oder seines Stellvertreters, insbesondere durch Nichtbeachtung der Polizeistunde Unzuträglichkeiten ergeben, so kann durch die Ortspolizeibehörde, sofern nicht die Konzessionsgenehmigung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes überhaupt zurückzunehmen ist, der Beginn der Polizeistunde für seinen Betrieb auf eine frühere Stunde festgesetzt werden.

Desgleichen können die Ortspolizeibehörden für Destillations- und Ausschankbetriebe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen früheren Beginn der Polizeistunde festsetzen.

§ 6.

Für öffentliche Theater Vorstellungen, Vorstellungen in Varietees, Kabarets, Kinos, Zirkussen und für sonstige nach § 33 a der Gewerbeordnung der Erlaubnis bedürftigen Darstellungen wird die Schlußstunde auf 23 Uhr, in Breslau auf 24 Uhr, festgesetzt.

Ausnahmen für Einzelfälle können die Ortspolizeibehörden aus besonderen Gründen zulassen.

§ 7.

Wer öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind in einer Gemeinde höchstens an drei Tagen in der Woche mit der Maßgabe zugelassen, daß sie an den Wochentagen frühestens um 20 Uhr, an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen frühestens um 15 Uhr beginnen und bis zu der in § 1 festgesetzten oder der nach § 2 verlängerten Polizeistunde dauern dürfen. Die bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonntage und der sonstigen gesetzlichen Feiertage sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise zu regeln. Sie können Ausnahmen widerruflich gestatten, wo örtliche Verhältnisse dies notwendig machen. Auch in diesen Fällen sind die Berufsverbände vorher zu hören.

§ 8.

Der Besuch der öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist männlichen Personen unter 18 Jahren und weiblichen Personen unter 16 Jahren untersagt, es sei denn, daß sie sich in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund)- oder Auserwählten, die volljährige Personen sein müssen, befinden. Gastwirte sowie deren Stellvertreter und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten, die den vorstehend verbotenen Besuch dulden, machen sich gleichfalls strafbar.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörden können während der Dauer von Arbeitseinstellungen, bei Unruhen sowie bei allen sonstigen Vorkommnissen, die die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit stören, die Polizeistunde bis auf 22 Uhr herabsetzen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ortspolizeibehörden den Ausschank von Branntwein sowie den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Tagesstunden oder allgemein verbieten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Ausschank von Branntwein oder der Kleinhandel mit Trinkbranntwein eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit sich bringt.

§ 10.

Wer als Gast in einer Schankwirtschaft, in Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die in § 1 dieser Verordnung bestimmte oder auf Grund des § 2 dieser Verordnung durch die Ortspolizeibehörde vorübergehend vorgeschriebene Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird gemäß § 29 Ziffer 6 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsortes oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die auf Grund des § 1 dieser Verordnung bestimmte oder gemäß § 2 dieser Verordnung durch die Ortspolizeibehörde vorübergehend vorgeschriebene Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsorte verweilt, wird gemäß § 29 Ziffer 7 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Die Polizeiverordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichem Tage wird die Polizeiverordnung betreffend die Regelung der Polizeistunde vom 6. März 1927 (Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Breslau 1927 Seite 91, Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Liegnitz 1927, Sonderausgabe vom 19. März 1927) mit ihren Abänderungen und Ergänzungen aufgehoben. (O. P. I. A. 6. 1086--39)

Breslau, den 22. September 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschles.

[8403.] Vorstehende Polizeiverordnung, die am 11. Oktober d. Js. in Kraft tritt, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden angewiesen, auf die Innehaltung der Vorschriften der Verordnung genau zu achten.

Münsterberg, den 20. September 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Zusatzversicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung! Der für jede Renteneinstellung z. Bt. maßgebliche, gemäß § 923 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte, im Kreisblatt 1930 Nr. 2 auf Seite 4 veröffentlichte **Jahresarbeitsverdienst beträgt für Betriebsunternehmer 1020 RM, für deren Ehefrauen 660 RM.**

Um bei eintretendem Betriebsunfall besser versorgt zu sein, können alle bis zur Höhe vorstehender Beträge zwangsversicherten Unternehmer für sich und ihre Ehefrauen bei uns eine **freiwillige Zusatzversicherung bis zum Betrage von 8400 RM beantragen.** Alles nähere über Antragstellung, Versicherungsbeginn, Beitragszuschläge, Erlöschen der Versicherung usw. ist aus § 57 Seite 28 der Genossenschaftsstatuten ersichtlich, welche bei jedem Gemeindevorsteher eingesehen werden können.

Anträge auf eine Zusatzversicherung sind schriftlich unter genauer Angabe des Höchstbetrages, der dem Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll, **an uns einzufenden.**

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß in unserem Büro, Volkstrasse Nr. 14 jederzeit in landwirtschaftlichen Unfallversicherungsangelegenheiten kostenlos Beratung und Aufklärung erfolgt. Wir ersuchen zur Vermeidung von Mißverständnissen und unnötigem Schriftverkehr regen Gebrauch zu machen.

Münsterberg, den 1. Oktober 1930.

[U. 2573 30.] **Landwirtschaftliche Unfallversicherung!** Dem Magistrat hier und den in Frage kommenden Herren Gemeindevorstehern gehen in diesen Tagen Merkblätter: „**Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen**“ zu, welchen gegen Quittung sofort **denjenigen Betriebsunternehmern auszuhändigen sind, in deren Betriebe außer der eignen Person und zwei Familienangehörigen regelmäßig fünf oder mehr Versicherte voll beschäftigt werden.** Bei der Aushändigung sind die **Betriebsunternehmer oder Leiter ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie diese Anleitungen ihren Arbeitnehmern bekannt zu geben** und sie alsdann sorgfältig in dem Verbandsschrank oder Verbandkasten, welchen sie gemäß dem Schlußsatz des § 2 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschriften für die erste Hilfe, Teil VI, beschaffen müssen, **aufzubewahren haben.**

Betriebsunternehmer, welche aufgrund eines Antrages von der Borrätighaltung eines Verbandkastens pp. gemäß § 4 des Teiles VI der am 1. Oktober 1929 in Kraft getretenen Vorschriften für die erste Hilfe vorübergehend befreit worden sind, **haben das Merkblatt so aufzubewahren, daß es jederzeit leicht erreichbar, seiner Bestimmung dienen kann.** (Siehe auch Kreisblattbekanntmachung vom 10. Oktober 1929, Kreisblatt Nr. 41, S. 145.)

Die technischen Aufsichtsbeamten haben Anweisung erhalten, gelegentlich der Revisionen landwirtschaftlicher Betriebe sich von dem Vorhandensein dieser Anleitungen zu überzeugen und hierbei zu prüfen, ob die betreffenden Unternehmer

einen der Größe ihres Betriebes entsprechenden Vorrat von Verbandzeug vorrätig und gegen Verunreinigung geschützt an einem leicht zugänglichen Ort aufbewahrt haben. (Zu vergleichen § 2 Absatz 2 der Vorschriften)

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften, von denen je ein Druckstück jeder landwirtschaftliche Betriebsunternehmer Ende vorigen Jahres durch den Gemeindevorsteher kostenfrei erhalten hat, ist der Genossenschaftsvorstand gemäß § 8 a. a. O. gehalten, gegen die säumigen Unternehmer von seiner Strafbefugnis Gebrauch zu machen.

Münsterberg, den 22. September 1930.

**Der Kreisauschuß als Sektionsvorstand
der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.**
Dr. Kirchner.

Bekanntmachung!

Auf Grund des Abschnitts 4 Titel 1 Artikel 4 Satz 3 der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 hat die Reichsregierung den Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** vom 6. Oktober 1930 ab bis auf weiteres von $4\frac{1}{2}$ Prozent auf

$6\frac{1}{2}$ Prozent

des maßgebenden Arbeitsentgelts erhöht.

Die Beiträge betragen somit vom 6. Oktober 1930 ab zur **Arbeitslosenversicherung** in:

Stufe Ia	= 0,06 RM tägl. od.	= 0,42 RM wöchentl.
" Ib	= 0,06 " " "	= 0,46 " "
" II	= 0,14 " " "	= 0,92 " "
" III	= 0,20 " " "	= 1,36 " "
" IV	= 0,26 " " "	= 1,82 " "
" V	= 0,32 " " "	= 2,28 " "
" VI	= 0,40 " " "	= 2,74 " "
" VII	= 0,46 " " "	= 3,18 " "
" VIII	= 0,52 " " "	= 3,64 " "
" IX	= 0,58 " " "	= 4,10 " "
" X	= 0,66 " " "	= 4,56 " "

Die **nur** zur **Arbeitslosenversicherung** verpflichtigen Personen haben vom gleichen Tage ab einen **Monatsbeitrag** von **19,50 Mark** zu entrichten.

Münsterberg, den 2. Oktober 1930.

**Der Vorstand
der Allgem. Ortskrankenkasse
des Kreises Münsterberg.**

Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,
-

rechts zu fahren

und links zu überholen.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

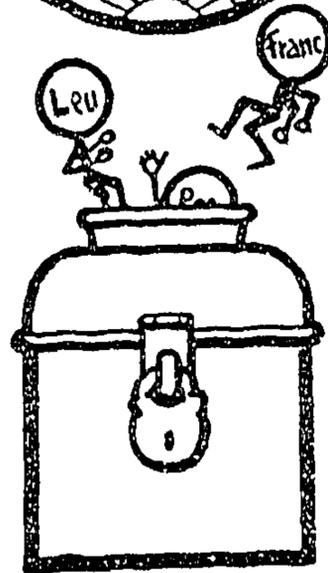
(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die Wetterlage der vergangenen Woche trug im allgemeinen einen ziemlich wechselhaften und unbeständigen Charakter. Die Temperaturen lagen im Bereiche der über Mitteleuropa vorherrschenden maritim-polaren Kaltluft verhältnismäßig niedrig; nur gegen Mitte der Woche stiegen sie vorübergehend etwas an. Am Wochenende kam es besonders im Riesengebirge sowie im Glazer-Bergland zu stärkeren Niederschlägen.

Auch im 1. Oktoberdrittel dürfte sich zunächst noch keine durchgreifende Umgestaltung des gesamten Witterungscharakters vollziehen. Aus nördlichen Breiten stoßen vorübergehend kältere Luftmassen gegen die von Süden stammenden wärmeren vor, vorübergehend gehen daher die Temperaturen stärker zurück, bei nächtlichem Aufklaren besteht allgemein Bodenfrostgefahr und in den Vorbergen dürften die ersten Nachtfroste auftreten. Durch absinkende Kaltluft dürfte sich erst später wieder eine gewisse Beruhigung einstellen, wobei allerdings nur einige schöne Herbsttage mit kälteren Nächten Morgennebel und Tageserwärmung zu erwarten sind.

*Die ganze Welt
spart am*



Rechnungs-Formulare

in allen Formaten in geschmackvollen, sauberen Ausführungen schnellstens in der

Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.